

Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Eisenach vom

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr- Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. 2019, 457) hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2

Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) Der Stadtfeuerwehrwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 Euro.

(2) Wehrführer, mit fahrzeugbezogener taktischer Einheit: Gruppe, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 140,00 Euro.

Nimmt der ständige Vertreter des Wehrführers einen Teil der Aufgaben des Vertretenen regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 70,00 Euro.

Nimmt der ständige Vertreter die Aufgaben des Wehrführers zeitweise vollständig wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 7 der ThürFwEntschVO.

(3) Wehrführer, mit fahrzeugbezogener taktischer Einheit: Staffel, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 110,00 Euro.

Nimmt der ständige Vertreter des Wehrführers einen Teil der Aufgaben des Vertretenen regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 55,00 Euro.

Nimmt der ständige Vertreter die Aufgaben des Wehrführers zeitweise vollständig wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 7 der ThürFwEntschVO.

(4) Die Leiter einer Jugendfeuerwehr erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 Euro.

(5) Die Gerätewarte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 70,00 Euro.

(6) Der Stadtjugendfeuerwehrwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung, die sich aus einem Grundbetrag in Höhe von 100,00 Euro und einem Zuschlag von 4,00 Euro für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte Jugend-feuerwehr zusammensetzt.

(7) Zugführer der Katastrophenschutzzüge erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 Euro.

(8) Gruppenführer der Katastrophenschutzzüge erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro.

(9) Bei Anspruch auf mehrere Aufwandsentschädigungen ist entsprechend des § 5 Abs. 4 der ThürFwEntschVO zu verfahren.

(10) Für eine Brandsicherheitswache bzw. zur Absicherung von Großveranstaltungen erhält der Feuerwehrangehörige eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 13,00 Euro pro Stunde.

(11) Der Ausbilder, dessen Aufgaben mit denen des Kreisausbilders vergleichbar sind, erhält je Ausbildungsstunde 20,00 Euro.

§ 3

Freiwillige Leistung der Stadt Eisenach zur Förderung des Ehrenamtes

(1) Die Feuerwehren, deren fahrzeugbezogene Einsatzstärke mindestens eine Gruppe umfasst, erhalten jährlich 500,00 Euro sowie 50,00 Euro je einsatzbereiten Atemschutzgeräteträger zur Durchführung von Ausbildungs- und Übungsdiensten.

Die Feuerwehren, deren fahrzeugbezogene Einsatzstärke mindestens eine Staffel umfasst, erhalten jährlich 300,00 Euro sowie 50,00 Euro je einsatzbereiten Atemschutzgeräteträger zur Durchführung von Ausbildungs- und Übungsdiensten.

Voraussetzung zur Zahlung ist die mindestens 80 %-ige Teilnahme der Mitglieder der Einsatzabteilung an der geforderten jährlichen Fortbildung entsprechend Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 (FwDV 2), bezogen auf das vorangegangene Jahr. Dies ist durch den Wehrführer dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz bis zum 31.01. schriftlich nachzuweisen.

(2) Auf Antrag des Wehrführers werden langjährig ehrenamtlich aktive Mitglieder der Einsatzabteilung nach 10 Jahren mit 100,00 Euro, nach 25 Jahren mit 250,00 Euro und nach 40 Jahren mit 400,00 Euro prämiert.

§ 4**Sprachform, Inkrafttreten**

(1) Die in dieser Satzung in männlicher Form verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten entsprechend in weiblicher, männlicher und diverser Sprachform.

(2) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.12.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Eisenach vom 12.12.1995 außer Kraft.

Eisenach, den
Stadt Eisenach

(Dienstsiegel)

Katja Wolf
Oberbürgermeisterin